

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 24/2015
Datum RR-Sitzung: 14. Januar 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2014.POM.518
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Sanierung und Erweiterung Sportzentrum Gstaad

1 Gegenstand

Beitrag von 1.050 Millionen Franken aus dem Sportfonds, sowie ein zinsloses Investitionshilfe-Darlehen von 3 Millionen Franken an die Sanierung und Erweiterung des Sportzentrums Gstaad. Das Sportzentrum Gstaad mit seinen Einrichtungen steht dem Vereinssport und der Öffentlichkeit zur Verfügung.



2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 37 Absatz 1, Artikel 38 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 46a Absatz 2 Buchstabe a des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Artikel 4 Absatz 3 und 4, Artikel 6 Buchstabe b, Artikel 7 Absätze 1, 2 und 4, Artikel 8, 16 und 17 der Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 (BSG 437.63)
- Artikel 7 ff. des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Regionalpolitik (RS 901.0)
- Artikel 2, 3 und 5 des Kantonalen Gesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete vom 16. Juni 1997 (KIHG; RSB 902.1)
- Artikel 46, Artikel 49, Artikel 50 Absatz 3 und Artikel 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (BSG 620.0)
- Artikel 139, 148 sowie Artikel 149 Absatz 3 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (BSG 621.1)

3 Kosten, Finanzierung, Kreditsumme

3.1 Kosten

Modul	Betrag in CHF	anrechenbar
A1: Sanierung Schwimmhalle	6'590'000	4'120'000
A2: Kinderplanschbecken	280'000	-
A3: Bademeisterloge	145'000	-
B1: Erweiterung Wellness und Fitness	16'343'000	4'015'000
B2: Neubau Windfang	395'000	150'000
B3: Hallengarderoben	513'000	245'000
TOTAL	24'266'000	8'530'000

Sportfonds-Beitrag (gerundet)

1'050'000 CHF

3.2 Finanzierung

Geldgeber	Beitrag
Gemeinde Saanen	14'000'000
Vertragsgemeinden	2'000'000
Aktienkapital und Sponsoring	2'216'000
Kanton Waadt	2'000'000
Neue Regionalpolitik NRP (beco)	3'000'000
Sportfonds Kanton Bern	1'050'000
TOTAL	24'266'000

3.3 Bundesdarlehen in Kompetenz des beco Berner Wirtschaft

Für das vorliegende Bauvorhaben wird ein zinsloses Darlehen des Bundes (Regionalpolitik) mit einer Laufzeit von 20 Jahren zugesprochen:

Gesamtkosten des Projekts	24'266'000
Darlehen der Schweiz. Eidgenossenschaft, vertreten durch das beco	3'000'000
Haftungsbetrag Kanton (50 % des Bundesdarlehens) und massgebender Betrag für die Zusammenrechnungspflicht	1'500'000

3.4 Kreditsumme

Der beantragte einmalige Beitrag des Kantons Bern unterliegt der Finanzkompetenz des Grossen Rates.

Das Gesuch wird gutgeheissen, es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Beitrag aus dem Sportfonds	CHF 1'050'000.00
Darlehen beco (Haftungsbeitrag Kanton 50% des Bundesdarlehen)	CHF 1'500'000.00
Massgebliche Kreditsumme für das finanzkompetente Organ	CHF 2'550'000.00

4 Kreditart, Rechnungsjahr, Konto

4.1 Sportfonds

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit über CHF 1'050'000 mit voraussichtlichen Auszahlungen in den Jahren 2015 und 2016. Teilzahlungen während der Bauphase sind entsprechend dem Baufortschritt bis zu einem Maximum von 80 Prozent möglich.

Konto 1299-23785-206000-11/Sportanlagen	CHF 1'050'000.00
Konto 206000 / SF 2060-11 Zuwendungsbereich Bau und Instandsetzung von Sportbauten	
KLER-Kreis: 1299 Generalsekretariat POM / 23785 Sportfonds	

4.2 Bundesdarlehen in Kompetenz des beco Berner Wirtschaft

Beim Darlehen handelt es sich um einen Verpflichtungskredit während der Laufzeit des Darlehens, Rechnungsjahre voraussichtlich 2015 bis 2034. Die Eventualverpflichtung wird in der Jahresrechnung zum Geschäftsbericht im Anhang ausgewiesen (Art. 15 FLG).

Die Darlehensauszahlung erfolgt über das Konto 5250 der Produktgruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht.

5 Bedingungen

- a) Die Trägerschaft ist verpflichtet, die Sportanlage der Öffentlichkeit und allen nicht gewinnorientierten Benutzergruppen unentgeltlich oder zu höchstens kostendeckenden Preisen zur Verfügung zu stellen.
- b) Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Sportfonds die detaillierte Bauabrechnung vorzulegen. Diese hat die gleiche Struktur wie die Kostenzusammenstellungen vom 15. April 2013 aufzuweisen. Zusätzliche Dokumente zur Prüfung der Bauabrechnung können vom Sportfonds eingefordert werden.
- c) Zugesicherte Beiträge dürfen nur für direkt sportdienliche Anlageteile verwendet werden.
- d) Der zugesicherte Beitrag gilt als obere Limite, Mehrkosten werden nicht berücksichtigt.
- e) Bei Minderkosten wird der Sportfondsbeitrag anteilmässig gekürzt.
- f) Der zugesicherte Beitrag wird ausschliesslich an die Gesuchstellerin ausbezahlt. Eine Überweisung an Dritte ist ausgeschlossen.
- g) An den Unterhalt der Sportanlage werden keine Beiträge durch den Sportfonds ausgerichtet. Während 15 Jahren nach Fertigstellung können für die Sportanlage keine Gesuche um Sanierungsbeiträge oder Neubauten an den Sportfonds eingereicht werden.
- h) Allfällige Gewinne aus den unterstützten Bereichen müssen in das Sportzentrum Gstaad reinvestiert werden. Werden entgegen dieser Bestimmung Gewinne ausgeschüttet, muss die Sportzentrum Gstaad AG oder die Nachfolgeorganisation den Beitrag des Sportfonds mit einem Aufschlag des durchschnittlichen hypothekarischen Referenzzinssatzes zurückerstatten.
- i) Während 15 Jahren nach Einreichung der Schlussabrechnung sind dem Sportfonds die Jahresrechnung und der Revisionsbericht unaufgefordert einzureichen.
- j) Erhält die Gesuchstellerin eine nachträgliche Rückvergütung (Vorabzug) der Mehrwertsteuer, wird der Sportfonds-Beitrag anteilmässig gekürzt (Bestätigung Mwst einreichen).
- k) Das beco wird ermächtigt, im Darlehensvertrag weitere Bedingungen festzulegen.

6 Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss untersteht gemäss Artikel 62, Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Polizei- und Militärdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion